

Vertrag

über die Vermittlung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstelle

PAV-Dresden

(Arbeitsvermittler)

Private Arbeitsvermittlung Corina Jensch
Kaufbacher Straße 7
01169 Dresden
Tel. 0351 - 4179037
Fax. 0351 - 4179036
e-Mail: info@pav-dresden.de

und

Herr/ Frau

(Arbeitssuchende/r)

.....
.....
.....

1. Der Arbeitsvermittler verpflichtet sich, dem Arbeitssuchenden, bei der Suche eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes von mindestens 15 Stunden wöchentlich behilflich zu sein. Der Arbeitsvermittler kann keine Garantie geben, den Arbeitssuchenden in einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz zu vermitteln.
2. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich, dem Arbeitsvermittler alle benötigten Unterlagen, die für eine erfolgreiche Vermittlung nötig sind, dazu gehören unter anderem:
 - ein aktueller Lebenslauf
 - Zeugnisse und Unterlagen, soweit vorhandenzur Verfügung zu stellen.
3. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich:
 - vereinbarte Termine, wie Vorstellungsgespräche usw. wahrzunehmen
 - immer eine gültige Kopie seines Vermittlungsgutscheines nach § 421g SGB III bzw. nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421g SGB III, sofern er nach allgemein gültigem Recht einen Anspruch auf einen solchen besitzt, bei seinem Vermittler vorzulegen
 - bei erfolgreicher Vermittlung einer Arbeitsstelle zum vereinbarten Dienstantritt zur Verfügung zu stehen
 - und das Original des Vermittlungsgutscheines innerhalb von 7 Tagen nach Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages, der auf eine Vermittlungstätigkeit der PAV-Dresden zurückzuführen ist, sowie eine Kopie des Arbeitsvertrages an die PAV-Dresden zu übersenden.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten werden nur zum Zwecke der Vermittlung einer Arbeitsstelle weitergegeben.

5. Die Zahlung der Vermittlungsvergütung:

- legt der Arbeitssuchende einen zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages gültigen Vermittlungsgutschein seinem Arbeitsvermittler der PAV-Dresden vor, ist die Vermittlung für ihn kostenfrei und wird gemäß § 296 Abs. 4 SGB III durch die Agentur für Arbeit gezahlt.
- ist der Vermittlungsgutschein abgelaufen (Gültigkeitsdatum) und hatte somit zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages keine Gültigkeit, ist der Arbeitssuchende im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung verpflichtet.
- ist eine Vermittlung gemäß diesen Vertrages zustande gekommen und der Arbeitssuchende kündigt das Arbeitsverhältnis oder wird durch eigenes Verschulden vom Arbeitgeber innerhalb der ersten 6 Wochen gekündigt, so berechnet der Arbeitsvermittler 250,-€ als Aufwandsentschädigung.

6. Die Vermittlungsvergütung für die Vermittlung in einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz gemäß § 421g Abs. 2 SGB III beträgt

2.000 Euro

nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten.

7. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich den Arbeitsvermittler unverzüglich zu informieren, wenn er eine Arbeit aufgenommen bzw. einen Arbeitsvertrag unterschrieben hat.
8. Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet und kann sowohl vom Arbeitssuchenden als auch vom Arbeitsvermittler ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
9. Der Arbeitssuchende stimmt einer, den Datenschutzrichtlinien entsprechenden, Internetvermittlung zu.
10. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
11. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten wird Dresden vereinbart.

Dresden,.....

Arbeitsvermittler

Arbeitssuchender